

folgt werden. Die Kronanwälte würden danach auch von desfallsigen Anzeigen der Geistlichen Kenntnis und in den geeigneten Fällen zu weiterem Einschreiten Veranlassung zu nehmen haben.“ — Die hierauf erfolgte Erwiderung des Justizministeriums vom 28. April 1862 stimmt dieser Auffassung bei und bemerkt: „Wir glauben, daß in Gemäßheit derselben die Kronanwaltschaften werden thätig werden, wenn durch die betreffenden Geistlichen, Verwandte oder sonst betheiligte Personen zu ihrer Kunde gebracht wird, daß im einzelnen Falle bestehende Vorschriften über religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen . . . von der obervormundshaftlichen Behörde unbeachtet geblieben oder verlegt sind. Sollte indessen die Kronanwaltschaft . . . der Sache sich nicht annehmen, so würde der betheiligte Dritte sich an die Kronoberanwaltschaft und selbst eventuell von dieser an uns wenden können.“ —

Um Stelle der Kronanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft getreten. — Mag auch das Einschreiten der Staatsanwaltschaft in dieser Frage nicht mehr im früheren Umfange in Uebung sein, so ist diese ministerielle Verhandlung doch interessant als Zeugnis dafür, daß im Hannover'schen das Beschwerderecht des Geistlichen als ein Postulat des öffentlichen Interesses angesehen wurde.

## Einige Winke über Vorbereitungen zu Volksmissionen.<sup>1)</sup>

Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland).

1. Vor allem kommt's darauf an, eine günstige Zeit für Abhaltung derselben zu bestimmen, damit die ganze Gemeinde möglichst vielen Predigten beiwohne und die heiligen Sacramente empfange. Man berathe sich also mit zuverlässigen Männern aus der Gemeinde über die Zeit, zu der die Leute am wenigsten durch Arbeit behindert sind. In Fabriksgegenden würde man sich auch mit den Arbeitgebern benehmen müssen, ob und wann sie den Arbeitern eventuell eine oder andere Stunde am Tage freigeben würden. Auf dem Lande ist gewöhnlich die geeignete Zeit vom Herbst bis zur Osterzeit. Jedoch empfiehlt sich im allgemeinen die Charwoche weniger, einmal wegen Mangels an Beichtvätern, die dann in ihren eigenen Pfarrreien beschäftigt sind, dann wegen der kirchlichen Functionen in diesen Tagen, endlich wegen überhäufter Arbeit der Hausfrauen vor den Feiertagen. Es ist aber durchaus zu rathen, die Mission an einem Tage zu beginnen und zu beschließen, an dem die Gemeinde vollzählig in der Kirche ist, z. B. an Sonn- und Feiertagen; fallen am Anfang oder Schluss mehrere Feiertage, um so besser.

2. Die Missionäre sind möglichst frühzeitig zu bestellen, da man sonst Gefahr läuft, zur gewünschten Zeit keinen zu bekommen. Sollen ja gewisse Ordensleute bereits auf ein Jahr voraus versagt sein. Kann man es irgendwie einrichten, so nehme man lieber drei als zwei Missionäre. Das gibt der Mission mehr Schwung. Die Leute fühlen sich gehobener, wenn bei den drei Predigten am Tage jedesmal ein anderer die Kanzel besteigt. Zugleich hat man eine Aushilfe mehr

<sup>1)</sup> vide Quartalschrift Jahrgang 1891, Heft IV, S. 814.

im Beichtstuhl. In der Hitze des Culturkampfes konnte man freilich oft nur einen nehmen; aber Missionär und Volk müssten auch darunter leiden.

3. Bei Bestellung der Missionäre beachte man folgendes: Man gebe genau die Zeiten an, für die man die Mission wünscht, auch wie lange dieselbe dauern solle. Hierbei möchten wir bemerken, dass für Dörfer und Landstädtchen gewöhnlich acht Tage vollständig genügen. Für etwas grössere Städte oder in Industriegegenden ist jedoch eine längere Zeit, z. B. zehn, zwölf oder gar vierzehn Tage durchaus zu rathen, sollte man sich auch auf zwei Predigten am Tage beschränken müssen. Denn viele können doch nur einer Predigt am Tage und zwar zu einer gewissen Stunde beiwohnen. Dauert also die Mission nur acht Tage, so bekommen sie zu wenig, hören vielleicht nicht einmal die Hauptpredigten. Sodann ist es unmöglich an drei bis vier Tagen die Generalbeichten von vielen Tausenden zu hören, wenn man nicht eine sehr große Anzahl Beichtväter hat. Können aber nicht alle in Ruhe ihre Generalbeicht halten, so ist für sie die Hauptfrucht der Mission verloren. Ferner gebe man an, wie groß die Seelenzahl der Gemeinde ist, ob Land- oder Fabriksbevölkerung, ganz katholisch oder gemischt, welche Nebestände dort besonders herrschen. Man schreibe auch, ob man etwa noch einen Missionär zur Aushilfe im Beichtstuhle nöthig habe, ob man vielleicht beabsichtige, einen Verein, eine Congregation oder Bruderschaft bei der Gelegenheit einzuführen. Alles dies ist gut vorher zu wissen, damit die geeigneten Personen und Predigten bestimmt werden können.

4. Beim bischöflichen Generalvicariat melde man die Mission vorher an und erbitte sich die nöthigen Missionsfacultäten. Will man einen Verein, eine Congregation u. dgl. einführen, so beschaffe man sich frühzeitig die erforderlichen Vollmachten sowie die Statuten der betreffenden Vereine oder Congregationen.

5. Man sorge vorher für ein Missionskreuz; ist noch eines von einer früheren Mission vorhanden, so lasse man es neu aufspitzen.

6. Von großer Wichtigkeit für den Erfolg ist eine reichliche Anzahl Beichtväter. Der Missionär hört in einer achttägigen Mission durchschnittlich kaum mehr als 200—250 Generalbeichten. Danach berechne man die Zahl der übrigen Beichtväter, die noch zu bestellen sind. Man begnüge sich nicht mit der bloßen Conjectur: so und so viel werden etwa zur Aushilfe kommen. Die Herren Confratres müssen frühzeitig benachrichtigt werden und feste Zusage machen, auf ein bloßes Vielleicht lasse man sich nicht ein. Die Erfahrung lehrt, dass gewöhnlich gegen Schluss ein ungeheurer Conflux stattfindet. Fehlt es dann an der genügenden Zahl von Beichtvatern, können die Leute während der Mission ihre Generalbeicht nicht ablegen, so kommen sie später nicht mehr dazu. Besser zwei Beichtväter zu viel als einen zu wenig.

7. Beichtväter sollen auch Beichtstühle haben. Man sorge also auch für eine hinreichende Anzahl ordentlicher Beichtstühle. Ich sage ordentlicher, d. h. solcher Beichtstühle, in denen der Priester ohne Gliederverrenkung sitzen und an dem das Beichtkind ohne Gefahr eines Beinbruches niederknien kann. Nicht alle Beichtstühle, die man wohl antrifft, scheinen diese lobenswerte Eigenschaft zu haben. Hat man keine, so genügt ein Gitter, das jeder Schreiner leicht herstellen und an eine Bank befestigen kann. Auch diese Nothbeichtstühle sollten womöglich zweiseitig sein. Frauen ohne Gitter zu hören ist dem Missionär durch die Ordensregel oft streng verboten und auch in einigen Diözesen für den Weltclerus sogar unter Censur. In der Sacristei stelle man einen Beichtstuhl auf für die Schwerhörigen.

8. Die Gemeinde muss acht oder vierzehn Tage vorher über den Beginn der Mission unterrichtet und zu reger Theilnahme aufgefordert werden. Die Bedeutung der Mission, sowie die Art und Weise ihr beizuhören, wird von den Missionären selbst in der Einleitung näher erörtert.

9. Von der allergrößten Bedeutung für den Erfolg ist das Gebet. „An Gottes Segen ist alles gelegen“, dies gilt, wenn je, so besonders von der Mission. Neque qui plantat est aliquid neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus. Mögen die Missionäre sich heißen predigen, mögen sie die ergreifendsten Wahrheiten vortragen, wenn Gott seinen Segen nicht gibt, ist der Erfolg gleich Null. Die Mission ist ein andauernder fruchtbarer Gnadenregen, der muss aber wie zur Zeit des Elias vom Himmel ersleht werden. Die ganze Gemeinde sollte daher schon vorher in dieser Meinung Gebete verrichten und zwar gemeinschaftlich und öffentlich. Das kann geschehen nach dem Hochamt, nach jeder heiligen Messe in der Woche, in der Nachmittagsandacht, beim gemeinschaftlichen Rosenkranzgebet. Vorzüglich gilt das vom Gebete der Kinder. Das Gebet der Kleinen dringt durch die Wolken und zieht Gottes Segen in Strömen herab. Der hl. Franz Xaver bediente sich bei seinen Wundern und Bekehrungen häufig der Kinder. Schreiber dieses hätte nie gewagt, eine Mission zu halten, wenn er sich nicht zuvor des Gebetes dieser Lieblinge des Heilandes versichert hätte. Wie manche Beispiele wunderbarer Bekehrungen ließen sich anführen, die durch das Gebet und die Einfalt der Kinder bewirkt wurden. Es ist oft rührend zu sehen, wie sie stundenlang in der Kirche knien, ganze Rosenkränze beten für die Bekehrung der Sünder, wie einige von ihnen abends nicht eher zur Ruhe gehen, als bis sie die Predigt des Missionärs aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben haben. Man fordere sie also in liebevoller Weise zum Gebet auf, stelle ihnen vor, dass sie kleine Apostel seien und von ihrem Gebet groszentheils der Nutzen der Mission abhänge. Man verspreche ihnen auch, wenn möglich, dass sie ebenfalls eine kleine Mission bekämen.

10. Die Predigt- und Beichtordnung ist vorher genau mit den Missionären festzustellen und zur größeren Erleichterung an den

Kirchenthüren anzuschlagen. In gröfseren Städten lasse man sich die Mühe nicht verdriessen, dieselbe drucken und den einzelnen Familien ins Haus bringen zu lassen. Die Auswärtigen sind zu mahnen, entweder der Mission fernzubleiben, oder doch den Einheimischen den Zutritt zu den Bänken und Beichtstühlen nicht zu versperren.

Diese Umstände, so winzig sie scheinen mögen, tragen wesentlich zum Erfolg der Mission bei.

## Begensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.<sup>1)</sup>

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

### II. Theil.

#### Die Aussetzung des Allerheiligsten.

##### 1. Abschnitt:

Allgemeine Gesetze bezüglich der Aussetzung und Veranlassungen hiezu.

###### A. Allgemeine Gesetze.

§ 8. **Die expositio privata et publica.** „Die Aussetzung des Allerheiligsten ist eine private, wenn lediglich der Tabernakel geöffnet und so das Allerheiligste im Ciborium oder verschlossenem Gefäße den Gläubigen zur Anbetung dargestellt wird, ohne dass der Priester es aus dem Tabernakel nimmt und ohne dass er damit den sacramentalen Segen ertheilt... Bei einer solchen privaten Aussetzung muss er mit superpelliceum und weißer Stola bekleidet sein und müssen sechs weiße Wachskerzen am Altare brennen. — Sobald aber das Allerheiligste, sei es in der Monstranz oder auch nur im Ciborium, aus dem Tabernakel genommen und zur Anbetung ausgesetzt wird, so ist dies eine öffentliche Aussetzung.“ P.-E. V. Hauptft. 3. Abschn. n. 1 und 2.

Besser und deutlicher kann die expositio privata et publica niemand erklären, als es die Vorschrift des Erlasses selber gethan hat. Auch Gardellini in seinem Commentar zur Instruct. Clem. (ad § 36) gibt eine Erklärung beider Begriffe. „Cum exponatur Sacramentum palam in throno, ... — expositio — publica dicitur. Aliae — expositiones — sunt omnino privatae, et in his non collocatur ostensorium sub umbella — in throno —, sed aperto tabernaculi ostiolo sacra pixis, suo operata velo, populo patefit.“ Wenn in dem Decrete der S. C. Conc. d. 17. Aug. 1630 der Satz vor kommt: „Dummodo Ss. Sacramentum e tabernaculo non extrahatur et sit velatum, ita ut sacra hostia videri non possit“, so ist

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift 1891, Heft IV, S. 822 und Heft III, S. 860.